

§ 1

Name, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verband ist ein auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Zusammenschluss handwerklicher und industrieller Unternehmen der Bauwirtschaft. Der Verband führt den Namen Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin. Sein räumlicher Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.
4. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg seit dem 11. März 1950 unter dem Aktenzeichen 514 Nz eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist sowohl Wirtschafts- als auch Arbeitgeberverband für die Bauwirtschaft und vertritt in dieser Funktion die Interessen seiner Mitglieder. Er hat die allgemeinen, ideellen, wirtschaftlichen, sozial- und gesellschaftspolitischen sowie kulturellen Belange der Bauwirtschaft gegenüber der Politik, den Ministerien, den Behörden, der Öffentlichkeit, der Fachpresse, den Schulen, Fachschulen und Hochschulen, allen sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen sowie Auftraggebern und Dritten wahrzunehmen und zu vertreten. Ihm obliegen die Förderung und der Schutz des Berufsstandes.
2. Der Verband berät seine Mitglieder in Fragen des Arbeits- und Sozialrechts und vertritt diese vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Der Verband kann in Einzelfällen auch direkt oder in Untervollmacht Mitgliedsunternehmen anderer Bauverbände vor den Berliner oder Brandenburgischen Arbeits- oder Sozialgerichten vertreten.
3. Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und die Durchführung und Abnahme der entsprechenden Prüfungen. Er kann hierzu Einrichtungen gründen oder unterstützen oder ihnen beitreten.
4. Der Verband hat das Recht zur Führung von Tarifverhandlungen und zum Abschluss von Tarifverträgen und Vereinbarungen mit den Gewerkschaften. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise anderen Verbänden übertragen.

5. Der Verband wirkt an der Erhaltung des Arbeitsfriedens im Baugewerbe mit und fördert den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskämpfen.
Vom Arbeitskampf betroffenen Mitgliedsfirmen gewährt der Verband eine finanzielle Unterstützung nach Maßgabe einer von der Generalversammlung des Verbandes besonders zu beschließenden Unterstützungsordnung.
6. Der Verband kann die Führung der Geschäfte von Innungen, Landesinnungsverbänden, sonstigen Verbänden der Bauwirtschaft, Einrichtungen der Berufsausbildung sowie für baunahe Organisationen, wie Güteschutzgemeinschaften, übernehmen und Gütestellen und Schiedsstellen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen den Mitgliedern und deren Auftraggebern einrichten.
7. Zur Förderung der Verbandsaufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen erwerben.
8. Der Verband kann soziale Fürsorgeeinrichtungen für seine Mitglieder und ihre Angehörigen schaffen und betreiben.
9. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verband hat Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sowie Gast- (§ 8) und Ehrenmitglieder (§ 9).

- a) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder des Verbandes können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die einen handwerklichen oder industriellen Betrieb der Bauwirtschaft im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sind. Auf Beschluss des Präsidiums können ausnahmsweise auch solche natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden, die sich auf den der Bauwirtschaft nahe stehenden Fachgebieten betätigen.

- b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder des Verbandes können Innungen des Bauhaupt-, Bauneben- und Ausbaugewerbes sowie Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände der Bauwirtschaft werden.

Die korporative Mitgliedschaft von Innungen und Verbänden im Verband ist möglich:

- mit gleichzeitiger Begründung der Einzelmitgliedschaft ihrer Mitgliedsbetriebe oder

- ohne Einzelmitgliedschaft ihrer Mitgliedsbetriebe, wenn dies im Aufnahmebeschluss ausdrücklich festgelegt ist.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet das Präsidium.

2. Über Aufnahme-Anträge in den Verband nach § 3 Nr. 1 a oder b entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung auf die Geschäftsführung übertragen. Die Aufnahme in den Verband kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, Die Ablehnung der Aufnahme in den Verband ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Einzelmitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Leistungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und etwaiger besonderer Bestimmungen zu nutzen. Sie haben Anspruch auf Information, Rat und Unterstützung durch den Verband in allen Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben gehören. Die Einzelmitglieder dürfen auf ihren Geschäftspapieren den Aufdruck „Mitglied in der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.“ führen und das Verbandszeichen verwenden.
2. Die Einzelmitglieder oder deren Repräsentanten haben das Recht, zu den Ehrenämtern des Verbandes gewählt zu werden.
3. Korporative Mitglieder des Verbandes haben im Rahmen des mit ihnen geschlossenen Vertrages Anspruch auf Beratung und Betreuung.

§ 5

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder der Beitragserhebung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk), Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en), Lohn- und Gehaltssummen, Umsätze und Anzahl der Auszubildenden.
2. Der Verband übermittelt Daten an Dritte soweit dies zur Erfüllung oder Verfolgung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele oder zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft notwendig ist. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinen in dieser Satzung dargestellten Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Tätigkeiten veröffentlicht der Verband

personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsführung der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 6

Pflichten und Aufgaben der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen der Organe Folge zu leisten. Sie haben die in § 2 genannten Zwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Verbandszwecke und die Tätigkeit der Verbandsorgane beeinträchtigen oder das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.

Insbesondere haben sie:

- a) die vom Verband oder für diesen in ihrem Auftrag von den Spitzenverbänden der Bauwirtschaft abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten;
- b) den in Übereinstimmung mit der Satzung getroffenen Beschlüssen des Verbandes Folge zu leisten;
- c) alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Verbandes und des Berufsstandes schaden könnten;
- d) die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anfragen, Umfragen, statistischen Erhebungen und dgl. zu beantworten sowie Namen- und Adressänderungen sowie Änderungen in der Vertretungsbefugnis zu melden;
- e) der Ladung zu einer Verhandlung der Gütestelle des Verbandes Folge zu leisten;
- f) auf Anforderung die Bruttolohn- und Gehaltssumme, den Umsatz und die Anzahl der Auszubildenden zur Errechnung des Beitrags durch eine

Bestätigung eines Steuerberaters oder in vergleichbarer Form mitzuteilen;

g) die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

2. Alle korporativen Mitglieder haben dem Verband alljährlich die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder zu melden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.

2. Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist nur durch Kündigung des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Nr. 3) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Geschäftsführung kann bei Einzelmitgliedern gemäß § 3 Nr. 1 a einem vorzeitigen Austritt zur Vermeidung sozialer Härten zustimmen.

Ein Ausscheiden aus einer die Mitgliedschaft vermittelnden Organisation zieht nicht den Verlust der Mitgliedschaft im Verband nach sich, es sei denn, dass es auf einem Ausschluss aus der vermittelnden Organisation beruht.

Durch den Austritt der die Mitgliedschaft vermittelnden Organisation wird die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Verband nicht berührt.

3. Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen:

a) bei Einzelmitgliedern (§ 3 Nr. 1 a), wenn sie

- gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen;
- durch ein eigenes oder Ihnen zuzurechnendes Verhalten den Zweck des Verbandes gefährden, den Verband schädigen und/oder das Ansehen des Verbandes beeinträchtigen, so dass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Verband der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist;
- die festgesetzten Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht ausgleichen;
- den Betrieb bei der zuständigen Stelle als ruhend gemeldet haben.

b) bei korporativen Mitgliedern (§ 3 Nr. 1 b), wenn sie

- gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen;
- die festgesetzten Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht ausgleichen.

Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung die Entscheidung des Präsidiums beantragt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen; er hat aufschiebende Wirkung.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium endgültig.

Die Beitragspflicht erlischt in diesem Falle mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Ausschluss rechtskräftig wird.

4. Erlöschen

Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern gemäß § 3 Nr. 1 a erlischt:

- bei Aufgabe des Betriebes,
- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse,
- bei Fortfall der Gewerbeerlaubnis.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Tage, an dem dem Verband der Eintritt der vorgenannten Ereignisse bekannt wird. Das Erlöschen ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von seinen im Zeitpunkt des Ausscheidens noch offen stehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Das Ausscheiden aus dem Verband, gleich aus welchem Grund, gibt dem ehemaligen Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 8 Gastmitgliedschaft

Als Gastmitglied können solche Einzelpersonen aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft z.B. durch die Aufgabe des von ihnen betriebenen Unternehmens beendet worden ist. Gastmitglieder können auch natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet die Geschäftsführung. Der Verband kann den Gastmitgliedern die gleichen Leistungen gewähren wie den anderen Mitgliedern, dahingehende Rechtsansprüche der Gastmitglieder bestehen jedoch nicht. Die Leistungen des Verbandes für die Gastmitglieder und die Beiträge der Gastmitglieder werden von der Geschäfts-

führung festgesetzt. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Bauwirtschaft oder um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gewährt kein aktives oder passives Wahlrecht oder Ansprüche auf Leistungen des Verbandes. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende oder Ehrenpräsidenten können als Gäste an der Generalversammlung teilnehmen.

§ 10

Gliederung Organe, Amtsdauer

1. Der Verband gliedert sich

- a) in die Hauptabteilung Bauhandwerk, in der die Mitglieder zusammengefasst werden, die in der Handwerksrolle oder in das bei der jeweiligen Handwerkskammer geführte Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind.
- b) in die Hauptabteilung Bauindustrie, in der die bei den IHK'n eingetragenen Mitglieder sowie Mitglieder industriellen Charakters zusammengefasst werden.

In Zweifelsfällen werden Mitgliedsbetriebe durch die Geschäftsführung einheitlich einer Hauptabteilung zugeordnet. Ein Mitglied kann nur einer Hauptabteilung zugeordnet werden.

2. Der Verband hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung,
- b) das Präsidium.

3. Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder in ihren Ämtern.

§ 11

Allgemeine Wahlbestimmungen

1. Die Wahlen zur Generalversammlung und zum Präsidium werden von Wahlausschüssen vorbereitet. Die Generalversammlung der auslaufenden Amtsperiode bestellt dafür zwei Wahlausschüsse, die jeweils aus 3 Mitgliedern der beiden Hauptabteilungen bestehen.

Für jeden Wahlausschuss werden 2 Stellvertreter bestellt.

Die Wahlausschüsse der jeweiligen Hauptabteilungen schlagen der Vollversammlung Kandidaten aus ihren Hauptabteilungen für die Wahl zum Delegierten der Generalversammlung und der Generalversammlung Kandidaten aus ihren Hauptabteilungen zur Wahl zum Präsidenten, Vizepräsident und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums vor.

2. Die Wahlen zu den Organen des Verbandes erfolgen in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl.
3. Wahlberechtigt sind die Inhaber und vertretungsberechtigten Personen der dem Verband als Einzelmitglieder angehörenden Unternehmen. Für jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Wahlberechtigt zur Wahl des Präsidiums sind die in die Generalversammlung gewählten Vertreter.

4. Wählbar zu den Organen des Verbandes sind alle Einzelmitglieder, die ein Gewerbe der Bauwirtschaft mindestens seit 2 Jahren selbständig ausüben, davon mindestens ein Jahr in Berlin oder im Land Brandenburg oder als gesetzlicher Vertreter eine juristische Person eines Einzelmitgliedes vertreten. Wählbar sind auch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte aus Unternehmen von Einzelmitgliedern.
5. Zu jeder Wahl ist mindestens 7 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
6. Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Wenn nur ein Kandidat aufgestellt wird, kann die Wahl durch Zuruf vorgenommen werden, sofern in der Wahlversammlung kein Widerspruch erhoben wird. Dies gilt sinngemäß auch bei der Wahl mehrerer Personen wenn die Kandidatenliste nicht mehr Personen enthält, als insgesamt gewählt werden sollen.
7. Sofern die Wahlen in einem besonderen Wahlgang vorgenommen werden, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, vorzunehmen. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht als Anwesende gezählt.
8. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
9. Die Aufstellung der Kandidatenliste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge in der Sitzung, in der die Wahl erfolgt. Dem Wahlgang darf nur diese Kandidatenliste zugrunde gelegt werden.
10. Die Wahl erfolgt nach Aussprache über die Auswahl der Kandidaten.

11. Die Durchführung der Wahl liegt in den Händen der Geschäftsführung und einem weiteren Mitarbeiter des Verbandes.
12. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle des Verbandes niederzulegen ist.

§ 12

Generalversammlung

1. Delegierte

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Generalversammlung wird von den Einzelmitgliedern in einer Vollversammlung gewählt. Sie besteht aus höchstens 40 Delegierten, die paritätisch den Hauptabteilungen Bauhandwerk und Bauindustrie angehören sollen und zudem die regionale Verteilung der Mitglieder angemessen widerspiegeln sollen.

Neben den Delegierten sind jeweils 10 stellvertretende Delegierte zu wählen, die in der Reihenfolge ihrer Benennungen an die Stelle der Delegierten ihrer Hauptabteilung treten, die vor Ablauf der Amtsperiode aus ihrem Amt ausgeschieden oder zeitweise an der Amtsausübung gehindert sind. Falls die Zahl der Stellvertreter nicht ausreicht, sind Ersatzwahlen durchzuführen.

2. Wahlen

2.1 Jeder Wahlausschuss schlägt der Vollversammlung Kandidaten für höchstens 20 Delegierte und 10 Stellvertreter seiner Hauptabteilung vor.

2.2 Die Mitglieder jeder Hauptabteilung können in der Vollversammlung aus ihrer Mitte weitere Kandidaten für die Wahlliste ihrer Hauptabteilung benennen; dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Wahlausschuss nicht die gem. Ziffer 2.1 erforderliche Anzahl benannt hat. Tun sie dies nicht oder nicht vollständig, verbleibt es für die Wahllisten bei der Anzahl der Vorgeslagenen.

2.3 Die beiden Wahllisten - jeweils eine für die Hauptabteilung Bauhandwerk und eine für die Hauptabteilung Bauindustrie - werden in der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgt, in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

Die Wahlberechtigten der jeweiligen Hauptabteilung stimmen über die Wahlliste ihrer Hauptabteilung ab. Jeder Wahlberechtigte kann auf der Wahlliste seiner Hauptabteilung bis zu 20 Kandidaten und bis zu 10 Stellvertreter wählen.

Wenn eine Wahlliste nicht mehr als 20 Kandidaten und nicht mehr als 10 Stellvertreter enthält, kann über sie en bloc abgestimmt werden, sofern die

Wahlberechtigten der jeweiligen Hauptabteilung dies zuvor mehrheitlich beschlossen haben.

3. Aufgaben

Die Generalversammlung entscheidet über Anträge, die ihr vom Präsidium oder von Delegierten der Generalversammlung vorgelegt werden.

Der Entscheidung der Generalversammlung unterliegen weiter:

- a) Wahl des Präsidiums,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres, Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
- c) Wahl der Kassenprüfer, Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- d) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festlegung von Richtlinien für das Verfahren hinsichtlich der Gewährung von Unterstützungsleistungen i.S.v. § 2 Nr. 5, die Höhe der Unterstützungsleistungen und die Erhebung von Solidaritätsumlagen im Falle von Arbeitskämpfen.

In nachstehenden Fällen ist, unbeschadet der gemeinsamen Vertretungsbefugnis des Präsidenten und seines Stellvertreters, im Innenverhältnis die vorherige Genehmigung der Generalversammlung erforderlich:

- a) zum Erwerb, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum,
- b) zur Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
- c) zur Aufnahme von Anleihen.

4. Einberufung

Die Generalversammlung ist vom Präsidenten in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen. Auf Beschluss des Präsidiums hat der Präsident eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 15 Delegierte dies schriftlich beantragen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Präsidialmitglied.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie von einem für die einzelne Versammlung vom Präsidium zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Ausscheiden

Die Funktion als Delegierter in der Generalversammlung ist geknüpft an die ungekündigte Mitgliedschaft des jeweiligen Mitgliedsbetriebs und die Zugehörigkeit des Delegierten zum Mitgliedsbetrieb.

§ 13

Präsidium

1. Besetzung

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie mindestens 8 höchstens 10 Mitgliedern. Das Präsidium soll paritätisch mit Vertretern der Hauptabteilung Bauhandwerk und der Hauptabteilung Bauindustrie besetzt sein sowie die regionale Verteilung der Mitglieder angemessen widerspiegeln.

Die Mitglieder des Präsidiums versehen ihr Amt als Ehrenamt.

2. Wahlen

Für die Wahl des Präsidiums gelten folgende Bestimmungen:

- 2.1 Die Wahl des Präsidiums erfolgt aus dem Kreis der Delegierten der Generalversammlung.
- 2.2 Die Wahlausschüsse schlagen der Generalversammlung Kandidaten für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums. Jeder Delegierte der Generalversammlung kann weitere Kandidaten benennen. Soweit dies nicht der Fall ist, bleibt es bei den Vorgeslagenen.
- 2.3 Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Delegierten der Generalversammlung in je einem gesonderten Wahlgang gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident müssen verschiedenen Hauptabteilungen angehören.
- 2.4 Die weiteren handwerklichen und industriellen Mitglieder des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen von den Delegierten der Generalversammlung gewählt.
Die beiden Wahllisten - jeweils eine für die Hauptabteilung Bauhandwerk und eine für die Hauptabteilung Bauindustrie - werden in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

3. Zuständigkeit

Das Präsidium ist zuständig:

- a) für die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Verbandsarbeit, soweit die Generalversammlung über den einzelnen Bereich nicht selbst entscheidet. Es beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder einen eigenen Beschluss ausdrücklich anderen Verbandsorganen zur Beschlussfassung vorbehalten sind,
- b) für alle Bereiche, die ihm von der Generalversammlung zugewiesen werden,
- c) für die Vorbereitung aller in der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse,
- d) für die Vorlage der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes an die Generalversammlung,
- e) für die Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgabengebiete sowie Einsetzung der Ausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder,
- f) für die Genehmigung der Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen,
- g) für die Einstellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- h) für den Abschluss von Tarifverträgen,
- i) für die Entscheidung über Einsprüche im Aufnahme- und Ausschlussverfahren,
- j) für die Vermögensverwaltung,
- k) für die Bestellung des Vorsitzenden der Sozialpolitischen Kommission.

4. Abstimmungen/Vertretung

4.1 Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

4.2 Bei Abstimmungen im Präsidium hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb einer Präsidialsitzung im Umlaufverfahren fassen, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Präsidialmitglieder dem Verfahren widerspricht.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern er nicht vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten, bei Abwesenheit einer dieser Personen vom jeweils anderen, befürwortet wurde.

- 4.3 Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorsitzende der SPK sind jeweils zusammen mit einer der genannten Personen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorsitzende der SPK ist im Innenverhältnis zur Ausübung der Vertretung nur dann berechtigt, wenn der Präsident oder der Vizepräsident verhindert ist.

Sie sind jeweils an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.

- 4.4 Die Präsidialmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen.

5. Ausscheiden/Nachwahl

Die Mitgliedschaft im Präsidium ist geknüpft an die ungekündigte Mitgliedschaft des jeweiligen Mitgliedsbetriebs. und der Zugehörigkeit des Präsidiumsmitgliedes zum Mitgliedsbetrieb.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus dem Präsidium aus, ist spätestens auf der nächsten Generalversammlung eine Ergänzung vorzunehmen. Sinkt die Zahl der Präsidiumsmitglieder jedoch unter 5, ist unverzüglich eine Nachwahl zu veranlassen.

§ 14

Sozialpolitische Kommission

1. Die Sozialpolitische Kommission besteht einschließlich ihres Vorsitzenden und seines Stellvertreters aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern, die jeweils zur Hälfte der Hauptabteilung Bauindustrie bzw. Bauhandwerk angehören sollen.
2. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt das Präsidium aus seiner Mitte.
Vorsitzender und Stellvertreter müssen verschiedenen Hauptabteilungen angehören.
3. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium eingesetzt. Die regionale und fachliche Struktur der Mitgliedschaft sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
4. Die Kommission hat das Präsidium über sozialpolitische Angelegenheiten, insbesondere Abschlüsse und Kündigungen regionaler Tarifverträge sowie über die Annahme oder Ablehnung überregionaler Tarifvorschläge zu unterrichten und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 15

Ausschüsse

Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können durch das Präsidium eingesetzt werden.

Die Tätigkeit der Ausschüsse unterliegt der Aufsicht des Präsidiums, dem auf Verlangen Auskünfte und Tätigkeitsberichte zu erstatten sind.

§ 16

Fachgruppen

1. Auf Beschluss des Präsidiums können innerhalb des Verbandes für Spezialbetriebe Fachgruppen zur Wahrung der besonderen fachlichen Belange gebildet werden. Diese Fachgruppen umfassen alle Mitglieder, die Spezialbetriebe oder Betriebsabteilungen unterhalten oder Arbeiten der betreffenden Fachrichtung durchführen, und zwar unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer der beiden Hauptabteilungen. Die Fachgruppenmitgliedschaft beginnt mit Eingang einer entsprechenden Willenserklärung des Mitglieds.
2. Die Fachgruppen wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter aus ihrer Mitte.
3. Die Versammlung der Fachgruppe kann Anregungen und Anträge an das Präsidium beschließen.

§ 17

Geschäftsführung, Geschäftsstellen

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes werden vom Präsidium ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt.
2. Der oder die Geschäftsführer führen die Geschäfte des Verbandes im Rahmen des jeweils von der Generalversammlung gebilligten Haushalts.

Der oder die Geschäftsführer sind jeweils an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.
3. Der oder die Geschäftsführer sind Dienstvorgesetzte der Angestellten des Verbandes.
4. Der oder die Geschäftsführer des Verbandes nehmen an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführer sind dem Präsidium und der Generalversammlung für die Geschäfte verantwortlich. Sie haben die Beschlüsse der Organe im Auftrage des Präsidiums durchzuführen.

5. Der Verband unterhält eine Hauptgeschäftsstelle in Berlin; er kann nach Bedarf weitere Geschäftsstellen einrichten.

§ 18

Jahresrechnung, Beiträge

1. Das Präsidium hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung und über den zu erwartenden Kostenaufwand und seine Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Jahresrechnung, die Bücher- und Kassengeschäfte sind alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer und den Kassenprüfungsausschuss zu prüfen. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode dürfen höchstens 2 der Kassenprüfer der abgelaufenen Wahlperiode wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassen- und Rechnungsprüfung jederzeit ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen. Für die Beschlussfähigkeit sind mindestens 2 Kassenprüfer nötig.
3. Der Verband erhebt Beiträge für die Mitgliedschaft; die Beiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag, einem Beitrag in Höhe eines Prozentsatzes der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme sowie des Umsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zusammen. Der Verband kann Nachlässe auf den Beitrag gewähren, z.B. wegen Ausbildungsleistungen. Über die Beitragshöhe beschließt die Generalversammlung.

Sonderregelungen für Gastmitglieder (§ 8), korporative Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1.b) und zur Finanzierung von Leistungen i.S.v. §§ 2 Nr. 5, 12 Nr. 3 f können vorgesehen werden.

4. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, bis zum 31.März eines jeden Jahres dem Verband die Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie den Jahresumsatz des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr zu melden (§ 6 Nr. 1 f). Soweit die Angaben nicht fristgerecht gemacht werden, ist der Verband berechtigt, eine Schätzung der Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie des Umsatzes vorzunehmen.

Beanstandungen zur Beitragsberechnung müssen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitragsrechnung schriftlich angezeigt werden; sie werden nach Fristablauf nicht mehr berücksichtigt.

§ 19

Schweigepflicht der Amtsträger und der Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Organe, der Arbeits- und Gesprächskreise sowie der Geschäftsführung sind verpflichtet, über Einrichtungen, Arbeit und Verhältnisse des Verbandes und der Mitgliedsbetriebe, die ihnen anlässlich ihrer Mitarbeit in den Verbandsorganen bzw. aufgrund ihrer Befugnisse zur Kenntnis ge-

kommen sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

2. Die Schweigepflicht der Geschäftsführung und der Angestellten des Verbandes hinsichtlich der statistischen und sonstigen Meldungen der einzelnen Mitglieder gilt auch gegenüber den Verbandsorganen.

§ 20

Änderung der Satzung

1. Über Anträge, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, kann die Generalversammlung nur entscheiden, wenn den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin ein entsprechend formulierter schriftlicher Satzungsänderungsantrag zugeleitet wurde. Die Frist beginnt mit der Absendung des Beschlussvorschlages zu laufen.
2. Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Dahingehende Anträge können vom Präsidium gestellt werden.
3. Soweit Satzungsänderungsanträge von Delegierten der Generalversammlung gestellt werden sollen sind diese mindestens 6 Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung bei der Geschäftsführung zur rechtlichen Prüfung einzureichen und falls keine rechtlichen Bedenken bestehen unter Beachtung der oben genannten Frist der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Satzungsänderungsanträge die erst nach Ablauf der Frist gestellt werden, werden erst in der nächsten Generalversammlung beschieden. Nr. 3 gilt für diese Anträge entsprechend.
5. Zur Änderung der Satzung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten.

§ 21

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Derartige Anträge können nur vom Präsidium gestellt werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten anwesend sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten für die Auflösung stimmt. § 20 Nr. 1 gilt entsprechend.
2. Ist eine Generalversammlung beschlussunfähig, so ist vom Präsidenten eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten mit drei Vierteln Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten endgültig entscheidet.

3. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes hat die Generalversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.

§22

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Fachgemeinschaft Bau und ihren Mitgliedern ist das Landgericht Berlin bzw. das Amtsgericht Charlottenburg.

§ 23

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.